

Tagesordnung

**der 28. Sitzung des Kreistages am
Dienstag, 22. September 2009, 18.00 Uhr,
großer Sitzungssaal, Kreishaus Heinsberg**

Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen zur Besetzung von Ausschüssen
2. Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für das Oberverwaltungsgericht Münster
3. Neuberufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Sozialgericht Aachen der für die Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Kammern
4. Jahresrechnung des Kreises Heinsberg für das Haushaltsjahr 2008
5. Einrichtung eines Pflegestützpunktes im Kreis Heinsberg und Antrag der SPD-Kreistagsfraktion zur Errichtung von zwei weiteren Pflegestützpunkten
6. Gründung eines Beirates für Senioren und generationenübergreifende Fragen
7. Neuaufstellung des „Rettungsdienstbedarfsplanes für den Kreis Heinsberg 2010“

Nichtöffentliche Sitzung:

8. Erwerb von landwirtschaftlichem Grundeigentum in den Gemarkungen Birgden und Waldenrath für straßenbauliche Zwecke

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 22. September 2009

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkt 1:

Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen zur Besetzung von Ausschüssen

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kreisausschuss	15.09.2009
Kreistag	22.09.2009

a) Besetzung des Kreiswahlausschusses für die Kommunalwahlen 2009

Frau Maria Meurer wurde durch Beschluss des Kreistages vom 19.06.2008 in den Kreiswahlausschuss für die Kommunalwahlen 2009 berufen. Da sie sich zwischenzeitlich als Landratskandidatin durch die Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat aufstellen lassen, kann sie gem. § 2 Abs. 7 Satz 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) nicht zugleich Mitglied des Kreiswahlausschusses sein. Ein Vertretungsfall wird in der vorliegenden Situation nicht ausgelöst, so dass eine Ausschussergänzungswahl nötig wird. Gem. § 35 Abs. 3 KrO hat die Fraktion, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, ein Vorschlagsrecht. Der Kreistag entscheidet über den Vorschlag durch Mehrheitsbeschluss. Die entsendende Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat als Nachfolger Herrn Dr. Hanshennig Herzberg sowie als dessen Stellvertreter Herrn Ulrich Horst vorgeschlagen.

Da die nächste Sitzung des Kreiswahlausschusses am 21.07.2009 stattfand, wurde daher am 17.07.2009 im Wege der Dringlichkeit gem. § 50 Abs. 3 Satz 2 KrO folgender Beschluss gefasst:

„Entsprechend dem Vorschlag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird Herr Dr. Hanshennig Herzberg sowie als dessen Stellvertreter Herr Ulrich Horst in den Kreiswahlausschuss für die Kommunalwahlen 2009 berufen.“

gez.
i.V. Peter Deckers
Kreisdirektor

gez.
Norbert Reyans
Fraktionsvorsitzender

gez.
Heinz Hensen
Fraktionsvorsitzender

gez.
Maria Meurer
Fraktionsvorsitzende

-
Hildegard Hecker
Fraktionsvorsitzende

gez.
Walter Leo Schreinemacher
Fraktionsvorsitzender

...

b) Besetzung des Kreiswahlausschusses für die Kommunalwahlen 2009 sowie des Kreisausschusses

1. Herr Erich Laumanns wurde durch Beschluss des Kreistages vom 14.10.2004 in den Kreisausschuss berufen. Da Herr Laumanns am 28.07.2009 verstorben ist und diese Situation keinen Vertretungsfall darstellt, besteht die Notwendigkeit einer Ausschussergänzungswahl. Gem. §§ 52 Abs.3 i. V. m. 35 Abs. 3 KrO hat die Fraktion, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, ein Vorschlagsrecht. Der Kreistag entscheidet über den Vorschlag durch Mehrheitsbeschluss. Die entsendende CDU-Kreistagsfraktion hat als Nachfolger von Herrn Laumanns im Kreisausschuss Frau Edith Schaaf sowie als deren Stellvertreter Herrn Harald Schlößer vorgeschlagen.

2. Zugleich ist eine Ausschussergänzungswahl in Bezug auf den Kreiswahlausschuss für die Kommunalwahlen 2009, in den Herr Laumanns durch Beschluss vom 19.06.2008 berufen worden ist, notwendig. Auch hier hat die Fraktion, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, gemäß § 35 Abs.3 KrO ein Vorschlagsrecht. Der Kreistag entscheidet über den Vorschlag durch Mehrheitsbeschluss. Die entsendende CDU-Kreistagsfraktion hat als Nachfolger von Herrn Laumanns im Kreiswahlausschuss für die Kommunalwahlen 2009 Herrn Heinz-Egon Holländer sowie als dessen Stellvertreter Herrn Harald Schlößer vorgeschlagen.

Da die nächste Sitzung des Kreiswahlausschusses am 03.09.2009 und des Kreisausschusses am 15.09.2009 stattfindet, wurde daher am 07.08.2009 im Wege der Dringlichkeit gem. § 50 Abs. 3 Satz 2 KrO folgender Beschluss gefasst:

1. „Entsprechend dem Vorschlag der CDU-Kreistagsfraktion wird als Nachfolger von Herrn Erich Laumanns Frau Edith Schaaf sowie als deren Stellvertreter Herr Harald Schlößer in den Kreisausschuss berufen.“
2. „Entsprechend dem Vorschlag der CDU-Kreistagsfraktion wird als Nachfolger von Herrn Erich Laumanns Herr Heinz-Egon Holländer sowie als dessen Stellvertreter Herr Harald Schlößer in den Kreiswahlausschuss für die Kommunalwahlen 2009 berufen.“

gez.
i.V. Peter Deckers
Kreisdirektor

gez.
Erwin Dahlmanns
stv. Fraktionsvorsitzender

gez.
Heinz Hensen
Fraktionsvorsitzender

gez.
Maria Meurer
Fraktionsvorsitzende

-
Hildegard Hecker
Fraktionsvorsitzende

gez.
Walter Leo Schreinemacher
Fraktionsvorsitzender

Anmerkung:

Gemäß § 50 Abs. 3 KrO NW bedarf eine Dringlichkeitsentscheidung der Unterschriften des Landrates und eines Kreisausschussmitgliedes. Ungeachtet dessen werden kreisseitig bei Dringlichkeitsentscheidungen in der Regel die Unterschriften aller Fraktionsvorsitzenden eingeholt.

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag einstimmig, die Dringlichkeitsentscheidungen zu genehmigen.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreistagsitzung am 22. September 2009

Tagesordnungspunkt 2:

Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für das Oberverwaltungsgericht Münster

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kreisausschuss	15.09.2009
Kreistag	22.09.2009

In seiner Sitzung am 26.03.2009 hat der Kreistag die folgende Vorschlagsliste beschlossen:

CDU	Jüngling, Liane, Übach-Palenberg Schaaf, Edith, Erkelenz
SPD	van den Eynden, Franz, Gangelt
GRÜNE	Tillmanns, Sofia, Geilenkirchen

Der Inhalt dieses Beschlusses wurde dem Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster mittels eines von ihm vorbereiteten Vordrucks (u. a. mit Berufsangabe) mitgeteilt. Nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 22 Nr. 3) dürfen u. a. keine Beamte und Angestellten im öffentlichen Dienst zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden. Nach erfolgter Meldung an das OVG Münster teilt dieses nunmehr mit, dass auch Fraktionsgeschäftsführer einer Rats-/Kreistagsfraktion - und somit auch Frau Tillmanns - zum öffentlichen Dienst zählen würden. Das OVG verweist dabei auf eigene einschlägige Urteile in vergleichbaren Fällen. Die nunmehr mitgeteilte Rechtsauffassung ist weder dem Wortlaut des Gesetzes noch den zuvor gemachten Erläuterungen des OVG zu entnehmen. Zudem ist anzumerken, dass Frau Tillmanns in der Vergangenheit bereits ehrenamtliche Richterin am OVG war, obwohl auch bei der Meldung für die Wahlperiode 2001 bis 2005, die bereits Ende 1999 erfolgte, der Beruf u.a. mit Fraktionsgeschäftsführerin angegeben wurde. Das Gericht räumte nunmehr sein damaliges Versehen ein, welches weder der Verwaltung noch der Kreistagsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zuzurechnen ist.

Das Gericht bat aus gegebenem Anlass um eine Nachbenennung für Frau Tillmanns. Seitens der vorschlagsberechtigten Fraktion wurde Frau Gisela Johlke, Heinsberg, vorgeschlagen.

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag einstimmig, Frau Gisela Johlke, Heinsberg, als ehrenamtliche Richterin vorzuschlagen.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 22. September 2009

Tagesordnungspunkt 3:

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kreisausschuss	15.09.2009
Kreistag	22.09.2009

Neuberufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Sozialgericht Aachen der für die Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Kammern

Die Amtszeit der derzeit tätigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aus den Kreisen und kreisfreien Städten endet am 31.12.2009. Die Präsidentin des Sozialgerichtes Aachen bittet um Einreichung von 10 Vorschlägen für die Amtsperiode 01.01.2010 – 31.12.2014 der für die Angelegenheiten Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Kammern.

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden gemäß § 13 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) auf Grund von Vorschlagslisten berufen. Nach § 14 Abs. 5 SGG werden die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter und Richterinnen, die in den Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes mitwirken, von den Kreisen und kreisfreien Städten aufgestellt.

Durch die Präsidentin des Sozialgerichts Aachen wurde mitgeteilt, dass für die vorgenannten Kammern auf den Kreis Heinsberg – entsprechend dem Verhältnis der Einwohnerzahlen des Kreises Heinsberg zur Gesamteinwohnerzahl des Bezirks des Sozialgerichts Aachen – 5 ehrenamtliche Richter/innen entfallen. Dabei ist nach entsprechender Anwendung des § 28 Satz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die doppelte Anzahl der erforderlichen ehrenamtlichen Richter/innen, also 10, zugrunde zu legen. Frauen sind angemessen zu berücksichtigen.

Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Kreistags erforderlich. Ein besonderes Wahlverfahren ist nicht vorgeschrieben. Bei „hilfsweiser“ Anwendung des Höchstzahlverfahrens nach d'Hondt ergäbe sich entsprechend der Sitzverteilung im derzeitigen Kreistag folgende Verteilung für die Vorschlagsliste: CDU 7, SPD 2, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 1.

Folgende Voraussetzungen für die Aufnahme in die Vorschlagslisten müssen von den vorgeschlagenen Personen erfüllt werden:

Das Amt der ehrenamtlichen Richterin/des ehrenamtlichen Richters bei dem Sozialgericht kann nur ausüben, wer Deutscher ist und das 25. Lebensjahr vollendet hat (§ 16 Abs. 1 SGG). Persönliche und berufliche Ausschließungs- und Ablehnungsgründe ergeben sich aus den §§ 17 und 18 SGG sowie aus § 22 VwGO. Die gesetzlichen Grundlagen waren den Erläuterungen zur Kreisausschusssitzung als Anlage 1 beigelegt.

...

In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 22 Nr. 3 VwGO hingewiesen, wonach Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes – soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind – nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden können. Zum öffentlichen Dienst zählt auch die Tätigkeit bei Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts (z.B. Sparkassen, Landesbank NRW, Innungskrankenkasse, Ärztekammer, Landschaftsverband). Gleiches gilt für leitende Angestellte von Gesellschaften, die sich mehrheitlich in öffentlicher Hand befinden und für Angestellte von Rats- bzw. Kreistagsfraktionen. Dagegen können Mitarbeiter öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften (Kindergarten, Bibliothek, Schule) zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden. Auch sind Beamte und Angestellte wählbar, wenn sie in den Ruhestand eintreten oder sie lediglich als Ehrenbeamte tätig sind. Im öffentlichen Dienst stehende Arbeiter können dagegen auch während der aktiven Beschäftigungszeit zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden. Personen, die eine prozessvertretende Tätigkeit vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ausüben oder am 01.01.2010 ehrenamtliche Richtlinien beim Landes- oder Bundessozialgericht sind, dürfen nicht vorgeschlagen werden.

Ferner sollte auch nicht vorgeschlagen werden, wer den Ladungen zu den Sitzungen wegen beruflicher oder sonstiger Belastungen nur selten Folge leisten kann.

Nach Beratung in seiner Sitzung empfiehlt der Kreisausschuss dem Kreistag einstimmig, folgende Personen in die Vorschlagsliste aufzunehmen:

Vorschlagsliste:	
CDU	Wilhelm-Josef Caron, Wassenberg
	Friedrich Fröschen, Übach-Palenberg
	Liane Jüngling, Übach-Palenberg
	Udo Lamberti, Hückelhoven
	Herbert Müller, Wegberg
	Norbert Reyans, Selfkant
	Dr. Horst Wamper, Geilenkirchen
SPD	Heinrich Hensen, Wassenberg
	Hubertine Spreitzer, Übach-Palenberg
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Claudia Reinecke, Waldfeucht

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 22. September 2009

Tagesordnungspunkt 4:

Jahresrechnung des Kreises Heinsberg für das Haushaltsjahr 2008

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Rechnungsprüfungsausschuss	01.09.2009
Kreisausschuss	15.09.2009
Kreistag	22.09.2009

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 26.03.2009 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008 zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Jahresrechnung gemäß § 101 GO in Verbindung mit § 53 KrO am 01.09.2009 geprüft. Er stellt in Übereinstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt fest, dass

1. der Haushaltsplan eingehalten wurde,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt waren,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde und
4. die Vorschriften über Verwaltung und Nachweis des Vermögens und der Schulden eingehalten wurden.

Die Jahresrechnung des Kreises Heinsberg für das Haushaltsjahr 2008 schließt mit folgenden Gesamtbeträgen ab:

Feststellung des Ergebnisses des Haushaltsjahres 2008

Haushaltsrechnung - Haushaltsjahr 2008 -	Verwaltungshaushalt Euro	Vermögenshaushalt Euro
<u>Soll-Einnahmen</u>	216.873.355,37	14.405.037,59
+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	5.892.874,40
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	397.057,34	0,00
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	216.476.298,03	8.512.163,19
<u>Soll-Ausgaben</u>	216.515.798,36	11.171.304,72
+ Neue Haushaltsausgabereste	0,00	0,00
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	39.500,33	2.659.141,53
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	<u>216.476.298,03</u>	<u>8.512.163,19</u>
Fehlbetrag	0,00	0,00

nachrichtlich:

In Sollausgaben Vermögenshaushalt enthaltener Überschuss nach § 41 Abs. 3 Satz 2 GemHVO	0,00 €
Höhe der Zuführung zum Vermögenshaushalt (HHSSt. 912.30000)	2.795.281,61 €
davon Mindestzuführung in Höhe der Kredittilgung	2.787.881,61 €

Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses schlägt der Kreisausschuss dem Kreistag einstimmig vor, gemäß § 94 GO - in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung - in Verbindung mit § 9 NKF Einführungsgesetz NRW und § 53 KrO über die geprüfte Jahresrechnung 2008 zu beschließen und zugleich dem Landrat Entlastung ohne Einschränkung zu erteilen.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreistagsitzung am 22. September 2009

Tagesordnungspunkt 5:

Einrichtung eines Pflegestützpunktes im Kreis Heinsberg und Antrag der SPD-Kreistagsfraktion zur Errichtung von zwei weiteren Pflegestützpunkten

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	17.08.2009
Kreisausschuss	15.09.2009
Kreistag	22.09.2009

Durch Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung (Pflege-Weiterentwicklungsgesetz) vom 28.05.2008 wurde das Elfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) geändert. Das Gesetz ist am 01.07.2008 in Kraft getreten. Nach § 92 c SGB XI richten die Pflege- und Krankenkassen Pflegestützpunkte zur wohnortnahen Beratung, Versorgung und Betreuung der Versicherten ein, sofern die zuständige oberste Landesbehörde dies bestimmt. Bei den Beratungsinhalten (z. B. Wohnen, Altenhilfe, Pflege, Behinderung, Ehrenamt) handelt es sich um ureigene kommunale Kernkompetenzen aus dem Bereich der Daseinsvorsorge. Nach langwierigen Verhandlungen wurde am 27.02.2009 die Rahmenvereinbarung über die Einrichtung von Pflegestützpunkten in Nordrhein-Westfalen gemäß § 92 c Absatz 8 SGB XI zwischen den nordrhein-westfälischen Landesverbänden der Pflegekassen, dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen sowie den kommunalen Spitzenverbänden unterzeichnet. Schließlich wurde am 05.06.2009 die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einrichtung von Pflegestützpunkten in Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht. Sie ist am Tage nach ihrer Veröffentlichung, somit am 06.06.2009 in Kraft getreten. Eine Ablichtung der Allgemeinverfügung ist allen Kreistagsmitgliedern mit der Einladung zur Ausschusssitzung zugegangen.

Nach der am 01.05.2009 in Kraft getretenen Rahmenvereinbarung ist unter anderem eine zweijährige Start- und Erprobungsphase vorgesehen. In dieser Phase sollen grundsätzlich drei Pflegestützpunkte je Kreis bzw. kreisfreie Stadt eingerichtet werden, wovon einer an die räumlich/organisatorischen Strukturen der Kommunen und zwei an die räumlich/organisatorische Strukturen der Pflege- und Krankenkassen anzubinden sind. In der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 22.04.2009 hatte die Verwaltung über zwischen den Landesverbänden der Pflege- und Krankenkassen und den Kommunen bestehende unterschiedliche Auffassungen in Bezug auf die personelle Besetzung von Pflegestützpunkten berichtet und nicht ausgeschlossen, dass im hiesigen Kreisgebiet kein Pflegestützpunkt eingerichtet wird. In bilateralen Gesprächen zwischen Vertretern der Regionaldirektion der AOK Rheinland/Hamburg vor Ort und des Kreises konnten diese Differenzen zwischenzeitlich ausgeräumt werden.

...

Es besteht nunmehr Einvernehmen darüber, eine gemischte personelle Besetzung aus Personal der Pflegekassen und des Kreises sowie eine gemeinsame Präsenz des jeweiligen Personals an mehreren Tagen in der Woche anzustreben. Für die Bürgerinnen und Bürger besteht der Mehrwert in der gemeinsamen Beratung zum einen darin, sich mit ihrem Beratungsanliegen nur an eine Stelle wenden zu müssen, zum anderen können über einen derartigen gemeinsamen Pflegestützpunkt die Beratungstätigkeiten in der Häuslichkeit der Pflegebedürftigen/Angehörigen durch die hiesige trägerunabhängige Beratungsstelle und die Pflegefachkräfte der Krankenkassen optimal aufeinander abgestimmt und Doppelbesuche vermieden werden. Darüber hinaus können mit einer solchen Konzeption auch die kommunalen Interessen wie etwa die Integration der Aufgaben nach dem Landespflegegesetz umgesetzt werden. Die hiesige trägerunabhängige Beratungsstelle wurde bereits zu Beginn des Jahres durch organisatorische Veränderungen ohne Personalvermehrung um eine Vollzeitstelle ergänzt. Nach den Gesprächen mit den Vertretern der Regionaldirektion der AOK Rheinland/Hamburg stellt sich der Sachverhalt nunmehr konkret wie folgt dar:

1. Sowohl der Kreis als auch die AOK Rheinland/Hamburg verfügen ausschließlich in der Stadt Heinsberg über Räumlichkeiten, die zur Errichtung eines Pflegestützpunktes geeignet sind. Da es nach übereinstimmender Einschätzung jedoch wenig Sinn macht, am selben Standort in unmittelbarer Nähe zueinander zwei Pflegestützpunkte anzubieten, hat sich die Verwaltung dazu entschlossen, ihre ursprüngliche Absicht zur Errichtung eines kommunalen Stützpunktes in den Räumlichkeiten des Kreishauses aufzugeben. Stattdessen soll nunmehr ein gemeinsamer Stützpunkt in den Räumlichkeiten der AOK Rheinland/Hamburg errichtet werden. Der Kreis wird konkret an 3 Tagen in der Woche insgesamt mindestens 9 Stunden Personal in den gemeinsamen Pflegestützpunkt im Hause der AOK Rheinland/Hamburg entsenden. Umgekehrt ist die AOK Rheinland/Hamburg auf Bitten des Kreises bereit, bei Bedarf Personal in die hiesige trägerunabhängige Beratungsstelle abzuordnen. Die bisher praktizierte, gut funktionierende aufsuchende Beratung durch die trägerunabhängige Beratungsstelle soll beibehalten bzw. durch die Beteiligung der Pflegefachkräfte der AOK Rheinland/Hamburg ergänzt werden. Näheres zur Anwesenheit der jeweiligen Präsenzkkräfte soll noch zwischen den Vereinbarungspartnern abgesprochen werden. Durch die Ansiedlung des Pflegestützpunktes in den Räumlichkeiten der AOK Rheinland/Hamburg kann auch der Back-Office-Bereich der Pflegekasse genutzt werden, so dass die gemäß § 7 a SGB XI von den Pflegekassen anzubietende Pflegeberatung in die Arbeit des Pflegestützpunktes einbezogen werden kann.

Das Selbsthilfe- und Freiwilligenzentrum (SFZ) wird bei Bedarf in den Beratungsprozess einbezogen werden. Dazu wird das SFZ konkret Ansprechpartner benennen, die telefonisch oder über sonstige elektronische Medien am Beratungsprozess beteiligt werden sollen.

2. Wie bereits eingangs dargestellt, sieht die Rahmenvereinbarung über die Einrichtung von Pflegestützpunkten in Nordrhein-Westfalen vor, dass in der zweijährigen Start- und Erprobungsphase grundsätzlich drei Pflegestützpunkte je Kreis eingerichtet werden. Die AOK Rheinland/Hamburg hat als einzige Pflegekasse im Kreis Heinsberg die Absicht zur Errichtung eines Pflegestützpunktes erklärt. Alle anderen Pflegekassen haben keinerlei Bereitschaft erkennen lassen, sich personell zu beteiligen. Weder die AOK Rheinland/Hamburg noch der Kreis verfügen jedoch über genügend Personal, um, wie in der Rahmenvereinbarung vorgesehen, drei Pflegestützpunkte errichten zu können. Insofern besteht Einigkeit darüber, zumindest in der zweijährigen Start- und Erprobungsphase lediglich einen gemeinsamen Stützpunkt einzurichten. ...

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat bereits Zustimmung signalisiert, so dass auch die formellen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme zur Anschubfinanzierung erfüllt sein dürften.

Die Allgemeinverfügung des MAGS vom 05.06.2009 zur Einrichtung von Pflegestützpunkten in Nordrhein-Westfalen sieht keine Verpflichtung zur Errichtung von Pflegestützpunkten vor. Insofern wird in der Einrichtung eines gemeinsamen Stützpunktes im Kreis Heinsberg ein guter Kompromiss gesehen. In diesem Zusammenhang wird nochmals besonders darauf hingewiesen, dass im Kreis Heinsberg seit Jahren ein sehr gutes Beratungssystem, bestehend aus den örtlichen Sozialämtern, der trägerunabhängigen Beratungsstelle des Kreises, dem Beratungsangebot der Träger der Freien Wohlfahrtspflege, der privaten Anbieter sowie der Pflegekassen besteht, das durch die Möglichkeit der gemeinsamen ganzheitlichen Beratungen im Pflegestützpunkt im Interesse der Bürgerinnen und Bürger des Kreises qualitativ nochmals verbessert werden kann. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden befürworten mit Ausnahme der Stadt Wegberg ebenfalls die Einrichtung eines gemeinsamen Pflegestützpunktes. Der zwischen den Vertragspartnern abgestimmte Entwurf der Vereinbarung zur Einrichtung eines Pflegestützpunktes zwischen dem Kreis Heinsberg und der AOK Rheinland/Hamburg - Regionaldirektion Heinsberg war der Einladung zur Sitzung des Fachausschusses beigefügt.

Die SPD-Kreistagsfraktion hat mit Schreiben vom 13.08.2009 beantragt, zunächst zwei weitere, also insgesamt drei Pflegestützpunkte im Kreis Heinsberg zu errichten. Dieser Antrag war der Niederschrift über die Fachausschusssitzung als Anlage 1 beigefügt. Die Begründung zum Antrag wurde in der Sitzung des Fachausschusses vorgetragen. Hiernach würdigt die SPD-Fraktion, dass es im Kreisgebiet seit Jahren bereits ein großes neutrales Beratungsnetz gäbe. Dennoch seien nach der nunmehr vorliegenden Rahmenvereinbarung grundsätzlich drei Pflegestützpunkte pro Gebietskörperschaft zu errichten. Die SPD-Fraktion wolle die Möglichkeit nutzen und es in der Anschubphase auch nicht versäumen, mögliche dezentrale Strukturen für Pflegestützpunkte zu schaffen. Auch müsse vermieden werden, sich ggf. zu einem späteren Zeitpunkt Versäumnisse während der Start- und Erprobungsphase vorwerfen lassen zu müssen. Dabei spiele auch eine Rolle, dass Mittel zur Anschubfinanzierung für drei Pflegestützpunkte pro Kreis zur Verfügung ständen.

Die Sichtweise der Verwaltung diesbezüglich wurde in der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales vorgetragen und liegt allen Kreistagsabgeordneten als Anlage 2 zur Niederschrift über die Fachausschusssitzung vor.

a) Entsprechend der Empfehlung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales schlägt der Kreisausschuss dem Kreistag mehrheitlich (13 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung) vor, den Antrag der SPD-Fraktion, zwei weitere, also insgesamt drei Pflegestützpunkte im Kreis Heinsberg einzurichten, abzulehnen.

b) Entsprechend der Empfehlung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales schlägt der Kreisausschuss dem Kreistag einstimmig vor, dem Abschluss eines Vertrages zwischen dem Kreis Heinsberg und der AOK Rheinland/Hamburg - Regionaldirektion Heinsberg zur Einrichtung eines Pflegestützpunktes im AOK-Haus in 52525 Heinsberg, Geilenkirchener Straße 2, zuzustimmen.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 22. September 2009

Tagesordnungspunkt 6:

Gründung eines Beirates für Senioren und generationenübergreifende Fragen

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	17.08.2009
Kreisausschuss	15.09.2009
Kreistag	22.09.2009

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 16.06.2009 aufgrund eines entsprechenden Antrages nach § 5 der Geschäftsordnung der CDU-Kreistagsfraktion einstimmig beschlossen, einen Beirat für Senioren und generationenübergreifende Fragen zu gründen und die Verwaltung beauftragt, Informationen zur Gründung eines solchen Beirates einzuholen und den politischen Gremien zeitnah Vorschläge zur konkreten Vorgehensweise bei der Gründung bzw. Einrichtung vorzustellen.

Nach § 21 der Kreisordnung (KrO) hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten des Kreises an den Kreistag zu wenden.

Die Schaffung von Seniorenbeiräten gehört zu den freiwilligen Aufgaben der Kreise. In vielen Kommunen Nordrhein-Westfalens bestehen bereits Seniorenvertretungen.

Aufgrund des einstimmigen Beschlusses des Kreistages vom 16.06.2009 wurde die Gründung eines Seniorenbeirates als politische Beteiligungsmöglichkeit im vorparlamentarischen Raum eröffnet. Vorparlamentarische Beteiligungsformen streben in der Regel an, die Arbeit des politischen und administrativen Systems zu unterstützen und anzuregen. Sie gehören zu den freiwilligen Angeboten einer Kommune.

Im Hinblick auf die bestehende Rechtslage bieten sich für das Verfahren zur Gründung eines Seniorenbeirates verschiedene Möglichkeiten an. Diese reichen von der Urwahl in Form der Briefwahl über die Versammlungswahl bis hin zur Delegiertenwahl, bei der die Seniorenvertretung nicht von den Senioren direkt, sondern von Delegierten gewählt wird.

Im Kreis Heinsberg ist seit vielen Jahren die Arbeitsgemeinschaft Senioreninitiativen im Kreis Heinsberg tätig. Der Arbeitsgemeinschaft gehört eine Vielzahl von Institutionen und Organisationen an, die sich mit seniorenrelevanten, sozialen und sonstigen gesellschaftspolitischen Themen beschäftigen. Die Senioreninitiativen im Kreis Heinsberg haben sich als Ziel gesetzt, die aufgrund der demographischen Entwicklung eintretenden Veränderungen der Gesellschaft aktiv mit zu gestalten. Die Arbeitsgemeinschaft der Senioreninitiativen hat ein Leitungsteam gebildet, dessen Vorsitzender Herr Franz-Josef Lennertz ist. Mit den Fachämtern des Kreises besteht eine kontinuierliche Zusammenarbeit.

...

Nach Auffassung der Verwaltung sollte bei der Gründung des Seniorenbeirates auf ein finanziell und organisatorisch aufwändiges Wahlverfahren verzichtet werden. Stattdessen wird vorgeschlagen, die Mitglieder des Beirates vom neu konstituierten Kreistag nach der Kommunalwahl für die Dauer der Legislaturperiode berufen zu lassen. Dem Beirat sollten insgesamt 13 Mitglieder angehören, davon 8 von der Arbeitsgemeinschaft der Senioreninitiativen im Kreis Heinsberg vorgeschlagene Mitglieder und zur Betonung des generationenübergreifenden Aspektes je 2 Mitglieder aus den Bereichen Familie und Jugendarbeit und 1 Vertreter der Fraueninitiativen. Daneben soll für die Verwaltung u. a. der Seniorenbeauftragte des Kreises Heinsberg an den Sitzungen des Beirates teilnehmen. Mitglieder der im Kreistag vertretenen Fraktionen sollen dem Beirat nicht angehören. Der Beirat trägt die Bezeichnung „Beirat für Senioren und Generationenfragen“.

Die Verwaltung hat dieses Verfahren mit dem Vorsitzenden der Senioreninitiativen im Kreis Heinsberg vorbehaltlich der Zustimmung der politischen Gremien des Kreises im Vorfeld der Sitzung besprochen. Dieser hat sich dem Verfahrensvorschlag der Verwaltung angeschlossen.

Wie bereits dargestellt, gehören Seniorenvertretungen zu den vorparlamentarischen Beteiligungsmöglichkeiten. Ihre Aufgabe besteht darin, die Interessen bestimmter Zielgruppen zu vertreten. Sie haben eine Mittlerfunktion zwischen Rat und Verwaltung einerseits und den von ihnen vertretenen Bevölkerungsgruppen andererseits zu erfüllen. Beispielhaft werden folgende Ziele genannt:

- den Senioren/Seniorinnen und den jüngeren Generationen eine Stimme im Prozess der politischen Entscheidungsfindung zu geben,
- die Potenziale, das Wissen und die Erfahrung der älteren Generationen für die Bürgergesellschaft nutzbar zu machen,
- keine Konkurrenz zu einer anderen Vereinigung (politischer oder gesellschaftlicher Art) zu sein und den Brückenschlag zu den jüngeren Generationen zu fördern,
- Netzwerkstrukturen und Wohnformen in den Quartieren unter Berücksichtigung und Stärkung des bürgerlichen Engagements zu gestalten und fachlich zu unterstützen.

Durch den Beschluss des Kreisausschusses vom 16.06.2009 hat dieser den Beirat als eigenständiges, vorparlamentarisches Beratungsgremium anerkannt. Als solches kann es Anregungen und Anfragen über die Fachausschüsse an den Kreisausschuss/Kreistag stellen, umgekehrt kann der jeweils zuständige Fachausschuss bei bestimmten Fragestellungen den Beirat beteiligen. Der Beirat soll eng mit den Senioreninitiativen im Kreis sowie mit der Gesundheits- und Pflegekonferenz und den dazu gegründeten Unterarbeitsgruppen - insbesondere der Arbeitsgruppe „Älter werden im Kreis Heinsberg“- zusammenarbeiten.

Der Empfehlung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales folgend schlägt der Kreisausschuss dem Kreistag einstimmig vor, die nachstehenden Verfahrensregelungen zur Gründung eines Seniorenbeirates zu beschließen:

1. Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden durch den neu konstituierten Kreistag im Zuge der Besetzung der Ausschüsse nach der Kommunalwahl für die Dauer der Legislaturperiode berufen. ...

2. Dem Beirat gehören 8 Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der Senioreninitiativen im Kreis Heinsberg, 1 Vertreterin der Fraueninitiativen sowie jeweils 2 Vertreter aus den Bereichen Familie und Jugendarbeit an.
3. Mitglieder des Kreistages und der Fachausschüsse können dem Beirat nicht angehören.
4. Der Beirat trägt die Bezeichnung „Beirat für Senioren und Generationenfragen“.
5. Die Mitglieder des Beirates erhalten eine Sitzungsentschädigung, die der Regelung für sachkundige Bürger gemäß der Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung entspricht.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 22. September 2009

Tagesordnungspunkt 7:

Neuaufstellung des „Rettungsdienstbedarfsplanes für den Kreis Heinsberg 2010“

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	17.08.2009
Kreisausschuss	15.09.2009
Kreistag	22.09.2009

Konkrete Grundlage des Rettungsdienstes im Kreis Heinsberg bildet bislang der in der Sitzung des Kreistages am 19.12.2005 beschlossene Bedarfsplan 2005 für den Rettungsdienst im Kreis Heinsberg. Der Kreis ist gemäß § 6 Abs. 1 und 2 Rettungsgesetz Nordrhein-Westfalen (RettG NRW) Träger des Rettungsdienstes und als solcher verpflichtet, die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich notärztlicher Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports sicherzustellen. Hierbei handelt es sich gemäß § 6 Abs. 3 RettG NRW um eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Weiterhin ist der Kreis Heinsberg nach § 7 RettG verpflichtet, Vorkehrungen für rettungsdienstliche Großeinsätze zu treffen. Die Inhalte des Bedarfsplans bilden die wesentlichen Grundlagen für sämtliche organisatorischen, personellen und finanziellen Maßnahmen im Rettungsdienst.

Gemäß § 12 Abs. 6 RettG NRW ist der Bedarfsplan kontinuierlich zu überprüfen und bei Bedarf, spätestens alle vier Jahre, zu ändern.

Wie bereits in der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 22.04.2009 anlässlich der von der CDU- bzw. SPD-Kreistagsfraktion eingebrachten Anträge zur Einrichtung von Rettungswachen im Gebiet der Stadt Wassenberg bzw. im Gemeindegebiet Selfkant/Waldfeucht dargelegt, ist im Kreis seit dem Jahr 2005 ein Anstieg in der Notfallrettung festzustellen. Dadurch bedingt kann zur Zeit keine annähernd gleich gute Versorgung aller Menschen im Planungsgebiet gewährleistet werden. Nach den Planungskriterien und -vorgaben des Landes Nordrhein-Westfalen gilt im Notfallbereich die Hilfsfrist im städtischen Bereich von fünf bis acht Minuten und im ländlichen Bereich von zehn bis maximal zwölf Minuten, die in 90 % aller Notfalleinsätze zu gewährleisten und bei der Bedarfsplanung zu berücksichtigen sind. Vor diesem Hintergrund wurden seitens der Verwaltung detaillierte Auswertungen und Analysen erstellt, die eine Neuaufstellung des Bedarfsplanes erforderlich werden lassen.

Unabhängig von der avisierten Neuaufstellung des Bedarfsplanes wurde zum Ende des vergangenen Jahres bereits eine ergänzende Vorhaltung weiterer Rettungsmittel mit qualifiziertem Personal unmittelbar für geboten gehalten. In Abstimmung mit den Krankenkassen wurde die zusätzliche Bereitstellung weiterer Rettungsmittel für einen Übergangszeitraum von zunächst 6 Monaten vorgenommen. Der mit den Hilfsorganisationen geschlossene Zusatzvertrag wurde in der Zwischenzeit bis zum 15.01.2010 verlängert.

...

Dadurch bedingt konnten die Zielerreichungsgrade in diesen Bereichen erheblich verbessert und die in den erwähnten Anträgen der CDU- sowie der SPD-Kreistagsfraktion geforderte Verbesserung in den nahe der Grenze zu den Niederlanden gelegenen Orten erreicht werden.

Der allen Kreistagsabgeordneten mit der Einladung zum Ausschuss für Gesundheit und Soziales übersandte Entwurf des „Rettungsdienstbedarfsplanes für den Kreis Heinsberg 2010“ sieht eine Reihe von Ergänzungen bzw. Änderungen des bisher geltenden Bedarfsplanes 2005 vor. In mehreren Verhandlungen mit den Vertretern der Landesverbände der Krankenkassen wurde über diese Maßnahmen Einvernehmen erzielt. Als Kernpunkte sind insbesondere die Neueinrichtung der Rettungswachen in Wassenberg und Selfkant (mit je einer 24-stündigen Einsatzzeit eines RTW) sowie die bereits in diesem Jahr praktizierte probeweise Vorhaltung eines zusätzlichen RTW in Erkelenz mit 128 Wochenstunden als zukünftige Dauerlösung zu nennen. Des Weiteren ist die Verlagerung der Rettungswache Wegberg-Arsbeck in den Kernbereich von Wegberg vorgesehen.

Die Neuaufstellung des Bedarfsplanes bedarf, wie auch eine Änderung bzw. Fortschreibung, der Durchführung eines förmlichen Beteiligungsverfahrens. Das Beteiligungsverfahren wurde am 28.07.2009 eröffnet. Der Entwurf des Bedarfsplanes wurde gemäß § 12 Abs. 3 RettG NRW den Hilfsorganisationen, den Verbänden der Krankenkassen, dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Geschäftsstelle der örtlichen Gesundheitskonferenz zur Stellungnahme zugeleitet. Den sonstigen Anbietern wurde die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. Anforderung des Planes eingeräumt. Die Fristsetzung zur Abgabe von Stellungnahmen endete am 28.08.2009.

Das durchgeführte Beteiligungsverfahren brachte eine insgesamt positive Resonanz, wobei in den eingereichten Stellungnahmen insbesondere die im Entwurf des Rettungsdienstbedarfsplanes vorgesehenen Maßnahmen befürwortet werden. Einzelne vorgetragene Anmerkungen ziehen lediglich geringfügige redaktionelle Änderungen nach sich. Die entsprechenden Austauschseiten lagen der Sitzungseinladung als Anlage 2 bei. Des Weiteren war die Stellungnahme der Gemeinde Waldfeucht den Erläuterungen als Anlage 3 beigelegt, die Aussagen zum geplanten neuen Rettungswachenstandort in Saeffelen beinhaltet. Aus Sicht der Verwaltung wird der in Rede stehende zukünftige Rettungswachenstandort in Saeffelen im Bereich der Kreuzung L 228/L 410 als ideal angesehen und sollte von daher an dieser Stelle realisiert werden. Es ist zu erwarten, dass von diesem Standort aus die geforderten Zielerreichungsgrade für die Bereiche der Gemeinden Selfkant und Waldfeucht dauerhaft entscheidend verbessert werden können und damit die vorgesehenen Planungsvorgaben des Landes Nordrhein-Westfalen für den Notfallbereich erfüllt werden können. Mit der Fertigstellung der EK 5 (Ortsumgehung Haaren - Kirchhoven - Heinsberg) wird darüber hinaus eine weitere schnellere Erreichbarkeit einzelner Ortschaften der Gemeinde Waldfeucht vom Rettungswachenstandort Heinsberg aus prognostiziert. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass ein 24 – Stunden – Betrieb der in Rede stehenden Rettungswache – wie von der Gemeinde Waldfeucht für einen längeren Untersuchungszeitraum vorgeschlagen – im Feuerwehrgerätehaus Saeffelen aus räumlichen Gesichtspunkten ausscheidet.

Nach Beratung in seiner Sitzung schlägt der Kreisausschuss dem Kreistag einstimmig vor, den Rettungsdienstbedarfsplan in der Fassung nach dem durchgeführten Beteiligungsverfahren zu beschließen.